



Betriebsleitererklärung

Erklärung zur handwerklich-technischen Leitung

1. Name und Anschrift des Betriebes: _____

Telefon: _____
Telefax: _____
- Name und Anschrift des fachlichen Betriebsleiters: _____

Geb.-Datum: _____
Telefon: _____
Telefax: _____

2. Als **Arbeitgeber** beziehungsweise **Gesellschafter** erklären wir, dass der Betriebsleiter für die Ausübung des einzutragenden Handwerks fachlich-technisch verantwortlich ist, das heißt insbesondere hinsichtlich der Planung, Durchführung, Anordnung und regelmäßigen Überwachung der Arbeiten. Die hierfür erforderliche Weisungsbefugnis ist ihm allein übertragen worden. Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die mögliche Ausbildung von Lehrlingen im Handwerk. In unserem Betrieb werden _____ Auszubildende beschäftigt.

3. Als **Betriebsleiter** erkläre ich, dass ich mich gegenüber meinem Arbeitgeber beziehungsweise den anderen Gesellschaftern zur verantwortlichen fachlich-technischen Leitung des Betriebes verpflichtet habe. Hierzu bin ich auch tatsächlich in der Lage, weil ich in dem von mir zu leitenden Betrieb während der Arbeitszeit und darüber hinaus in Eil- und Notfällen verantwortlich leitend tätig bin. Insbesondere versichere ich, dass gegen mich keine Gewerbeuntersagungsverfügung gem. § 35 Gewerbeordnung erlassen wurde.

Beginn der Betriebsleitertätigkeit am _____

Meine Arbeitszeit in dem Betrieb beträgt täglich _____ Stunden.

wöchentlich _____ Stunden.

Mein Bruttoverdienst/Meine Gewinnentnahme beträgt monatlich _____ €.

Ich bin krankenversichert bei _____

Bitte wenden →

4. Zusätzlich neben meiner Tätigkeit als Betriebsleiter im Unternehmen zu Ziff. 1 bin ich auch noch

- Empfänger von Erwerbsminderungsrente Altersruhegeld
 Berufsunfähigkeitsrente Erwerbsunfähigkeitsrente
- selbstständig unter folgender Betriebsanschrift:

- Mitgesellschafter im Unternehmen:

- Arbeitnehmer im Betrieb:

- In diesem Betrieb werden _____ Auszubildende beschäftigt.

5. Wir versichern, dass die Angaben in dieser Betriebsleitererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Gewissen sorgfältig und vollständig beantwortet wurden. Sollten sich die Vereinbarungen im Arbeits- oder Gesellschaftsvertrag ändern oder aufgehoben werden, der Betriebsleiter ausscheiden oder sich der Umfang seiner Tätigkeit ändern, sind sowohl der Betriebsleiter als auch der Betrieb verpflichtet, dies der Handwerkskammer Münster unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Uns ist bekannt, dass Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, eine mittelbare Falschbeurkundung gem. § 271 Strafgesetzbuch darstellen können und eine Ordnungswidrigkeit gem. § 118 Abs. 1 Ziff. 1 Handwerksordnung vorliegt, wenn wir Änderungen oder eine Beendigung der Betriebsleitung der Handwerkskammer nicht unverzüglich anzeigen.

6. Wir ermächtigen die Handwerkskammer Münster freiwillig und ausdrücklich, sich bei allen in Frage kommenden Dienststellen – insbesondere beim Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Arbeitsamt und der Krankenkasse – sowie gegebenenfalls einem weiteren Arbeitgeber vom ordnungsgemäßen Bestehen des Betriebsleiterverhältnisses zu vergewissern. Die betreffenden Stellen werden insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit und gebeten, der Handwerkskammer Münster die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen kann.

Ort und Datum

Unterschrift des Betriebsinhabers/
Mitgesellschafters/Geschäftsführers

Unterschrift des fachlichen Betriebsleiters